



VEREINBARUNG

zwischen dem

Deutscher Meeresanglerverband e. V. im DAV
(nachstehend DMV genannt)
vertreten durch den Präsidenten
Karl Dettmar

und dem

Deutschen Anglerverband e. V.
(nachstehend DAV genannt)
vertreten durch den Präsidenten
Günter Markstein

Der DMV ist seit dem 22. März 1991 ordentliches Mitglied des DAV und als Spezialverband gleichrangig zu einem DAV Landesverband. Zur Entwicklung und Förderung dieser gemäß § 4 der Satzung des DAV begründeten Mitgliedschaft wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der DAV-Referent für Meeresangeln ist erster Ansprechpartner im DAV für den DMV.
2. Der DMV wird seine Abzeichen, Schriftsätze und die Vereinsfahne mit dem Zusatz "im DAV" versehen.
3. Zur weiteren Entwicklung des Meeresangelns und zur Arbeit des DMV im DAV werden Festlegungen durch das Präsidium des DAV getroffen. Zur Vorbereitung dieser Präsidiumsbeschlüsse reicht der DMV Vorschläge und Handlungsempfehlungen ein und stellt diese dem Präsidium bzw. dem Verbandsausschuss über den DAV-Referenten für Meeresangeln vor.
4. Dem DMV werden soweit möglich jährlich zur Förderung des Meeresangelns im DAV, insbesondere für die Teilnahme an oder für die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen, zweckgebundene Zuschüsse durch den DAV gegeben. Über die Verwendung dieser Mittel legen die Referenten und die Team-Coaches des DMV gegenüber dem DAV-Referenten für Meeresangeln jährlich und zweckbezogen Rechenschaft ab.
5. DAV-Mitglieder (natürliche Personen) können bei Vorlage ihres gültigen Mitgliederausweises an allen im Auftrag des DAV ausgerichteten Veranstaltungen des DMV teilnehmen, wenn sie die ausgeschriebenen Teilnehmergebühren fristgerecht entrichtet haben. Für alle im Auftrag des DAV ausgerichteten nationalen Veranstaltungen können die DAV-Landesverbände jeweils eine Mannschaft gemäß Ausschreibung melden. Die Meldungen erfolgen schriftlich gemäß den Ausschreibungsunterlagen durch die jeweiligen Landesverbände des DAV an den DMV.

Die im Auftrag des DAV ausgerichteten Veranstaltungen werden durch den DMV und DAV jährlich für das Folgejahr einvernehmlich abgestimmt. Dabei werden die Angelart bzw. die Disziplin des Meeresdistanzwerfens, Ort und Termine festgelegt. Die Kalkulation der Veranstaltungen ist allein Sache des DMV, sofern der DAV nicht an einer Kostenübernahme beteiligt ist.

Im Falle einer Beteiligung des DAV an einer Kostenübernahme reicht der DMV für jede Veranstaltung eine Kalkulation auf der Basis der Vorjahreserfahrungen beim DAV zwecks einvernehmlicher Abstimmung des Finanzrahmens ein; nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung werden die Schlussrechnungen durch den DMV erstellt und dem DAV übermittelt.



6. Die möglichen Teilnehmer an internationalen Veranstaltungen im Bereich des Meeresangelns, die durch den DAV unterstützt bzw. bezuschusst werden, insbesondere bei Europa- und Weltmeisterschaften, werden über die vom DMV durchgeführten Meeresangelveranstaltungen ermittelt. Über die Teilnahme entscheidet der DAV. Die Teilnahmebedingungen, einschließlich der Kleiderordnung und der zu tragenden Symbole, werden vom DAV schriftlich an den DMV übergeben. Grundsätzlich ist bei offiziellem Auftreten von Delegationen des DAV auf internationalen Veranstaltungen das Logo des DAV hervorzuheben. Entsprechende Aufnäher, Anstecknadeln, Fahnen u. ä. des DAV werden dem DMV auf Anfrage kostenlos in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.
7. Einladungen zu weiterführenden Veranstaltungen und Wertungspunkte bei unter Punkt 5. und Punkt 6. aufgeführten Angel- und Meeresdistanzwerferveranstaltungen können alle DMV-Vollmitglieder und alle DAV-Mitglieder (natürliche Personen) in Abstimmung mit dem DAV-Referenten für Meeresangeln gleichermaßen bzw. zu gleichen Konditionen erhalten.
8. Die verantwortlichen Funktionsträger, die in den einzelnen Bundesländern bzw. DAV-Landesverbänden für das Meeresangeln zuständig sind, werden dem DMV durch den DAV-Referenten für Meeresangeln benannt. Ihm obliegt auch die laufende Aktualisierung und Übermittlung der Kontaktdaten. Ziel ist eine abgestimmte Zusammenarbeit im Sinne dieser Vereinbarung und eine Versendung aller Unterlagen auf elektronischem Wege.
9. Diese Vereinbarung tritt als Veränderung der Vereinbarung vom 12.08./12.09.1991 mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner. Eine Kündigung muss schriftlich angezeigt werden und wird erst nach Erfüllung der Rechenschaftspflichten wirksam.

Berlin, den 04.7.2012

List, den 29.6.2012

Für den DAV

Für den DMV


Günter Markstein
Präsident des DAV


Karl Dettmar
Präsident des DMV im DAV